

Behinderten-Feindlichkeit

Was tun?

Sie sind Opfer einer Straftat geworden,
nur weil Sie eine Behinderung haben?

Sie können **Unterstützung**
bekommen.

Sie sind nicht allein!



Sie sind beleidigt, beschimpft, angegriffen oder verletzt
worden? Oder Ihr Eigentum ist beschädigt worden?

Sie denken: Die Täterin oder der Täter hat das nur
aus **Hass** auf Menschen mit Behinderungen getan!



Dann holen Sie sich Unterstützung! So eine Erfahrung kann sehr
schlimm sein. Oft schlimmer als bei einer „normalen“ Straftat.

Sie wollen etwas unternehmen, aber
Sie wissen nicht, was genau Sie tun sollen?
Sie wollen die Täterin oder den Täter anzeigen?

Hier finden Sie Informationen zu dem Thema!

Was ist Behinderten-Feindlichkeit?

Behinderten-Feindlichkeit heißt:
Jemand behandelt einen Menschen schlechter, nur weil sie oder er bestimmte Fähigkeiten nicht hat.
Zum Beispiel weil dieser Mensch nicht gehen kann und einen Rollstuhl benutzt.
Oder weil ein Mensch Lernschwierigkeiten hat.

Behinderten-Feindlichkeit ist so furchtbar, wie Rassismus gegenüber Menschen aufgrund der Hautfarbe oder wegen ihrer Religion.
Behinderten-Feindlichkeit ist das, was Frauen durch Frauenfeindlichkeit erleben.

Behinderten-Feindlichkeit kann zum Beispiel sein:

- Wenn jemand Menschen mit Behinderungen auslacht, verspottet, beleidigt oder beschämt.
- Wenn jemand Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen ausübt.

Was ist ein Hass-Verbrechen?

→ **Hass-Verbrechen begehen Täterinnen und Täter, weil sie etwas gegen bestimmte Menschen haben.**

Eine Straftat an Menschen mit Behinderungen ist dann ein Hass-Verbrechen,

- wenn die Täterin oder der Täter eine Straftat begeht

- **und** wenn der Grund für die Straftat der Hass auf Menschen mit Behinderungen ist. Das heißt auch **Vorurteils-Motiv**.

Was ist ein Vorurteils-Motiv?

Motiv ist ein anderes Wort für den Grund für eine Straftat.

Vorurteils-Motiv bedeutet:
Eine Person glaubt, dass andere Menschen weniger wert sind.
Zum Beispiel Menschen mit Behinderungen.
Nur deswegen begeht die Person Straftaten an Menschen mit Behinderungen.

Ohne dieses Motiv wäre die ganze Tat nie passiert!

Im österreichischen Straf-Gesetz steht, wann Straftaten besonders schwer sind. Das sind die **besonderen Erschwerungs-Gründe**.

Besondere Erschwerungs-Gründe sind zum Beispiel auch Hass gegen Nicht-Österreicher, Hass gegen Frauen, Hass auf Menschen mit Behinderungen.

Eine Straftat ist besonders schwer, wenn sie sich gegen Menschen richtet, die bestimmten Gruppen angehören.

Zum Beispiel gegen folgende Gruppen von Menschen:

- Mitglieder einer Kirche oder Religions-Gemeinschaft

- Menschen mit einer bestimmten Hautfarbe
- Menschen aus bestimmten Ländern
- Menschen, die zu einer Minderheit gehören
- Menschen mit Behinderungen
- ältere Menschen
- Menschen eines bestimmten Geschlechts, vor allem gegen Frauen
- Menschen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung, zum Beispiel homosexuelle Menschen

Solche Straftaten sind **Hass-Verbrechen**.

Welche Straftaten können behindertenfeindliche Hass-Verbrechen sein?

Es gibt viele verschiedene behindertenfeindliche Straftaten, die zu den Hass-Verbrechen gehören.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine schlechte Erfahrung eine solche Straftat war, können Sie jederzeit Beratung bekommen.

Beispiele für behindertenfeindliche Straftaten:

- **Körperverletzung** wegen Behinderten-Feindlichkeit.
- **gefährliche Drohungen** wegen Behinderten-Feindlichkeit.
- **Sachbeschädigung** wegen Behinderten-Feindlichkeit.
- **Brandstiftung** wegen Behinderten-Feindlichkeit.
- **Beleidigung** wegen Behinderten-Feindlichkeit.

- **Verhetzung** von Menschen wegen Behinderten-Feindlichkeit. Zum Beispiel wenn man auf der Straße oder im Internet zur Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen aufruft. Oder wenn man auf der Straße oder im Internet Menschen mit Behinderungen beschimpft oder schlecht macht.


Was kann ich tun, wenn ich eine behindertenfeindliche Straftat erlebt habe?

Wenn Sie eine behindertenfeindliche Straftat erlebt haben, können Sie eine Anzeige machen und Sie können sich dazu Unterstützung holen.

Diese Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie eine Anzeige machen wollen:

- Sie können gleich zur Polizei gehen.
- Sie können auch direkt zur Staatsanwaltschaft gehen, wenn Sie das möchten.
- Sie können zu einer Beratungs-Einrichtung gehen, die Sie bei der Anzeige unterstützt.

Bevor Sie bei der Polizei eine Anzeige machen, können Sie Beratung in Anspruch nehmen. Diese Beratung bekommen Sie **kostenlos** bei verschiedenen Organisationen.

 **Achtung!** Wenn Sie mit einer Anzeige gleich zur Polizei gehen, können Sie diese Anzeige **nicht** zurücknehmen.

Sie können die Anzeige auch später **nicht mehr ändern**.

Wenn Sie eine Anzeige machen, müssen Sie bei der Polizei ein bis zwei Mal **aussagen**.

Wenn Sie keinen speziellen Antrag stellen, gelten Sie bei einer Anzeige bei der Polizei als **Zeugin** oder **Zeuge**. Das heißt: Sie haben nicht automatisch alle Rechte, die ein sogenanntes „Opfer“ hat.

Wenn Sie nicht alleine zur Polizei gehen wollen, haben Sie das Recht, eine **Vertrauens-Person** mitzunehmen. Zum Beispiel eine Freundin oder einen Freund, ein Familien-Mitglied oder eine Beraterin oder einen Berater.



Achtung!

Sie dürfen **keine** Person als Vertrauens-Person zur Polizei mitnehmen, die bei der Straftat **dabei war**. Das ist nicht erlaubt!

Was tue ich, wenn ich bei einer Straftat verletzt worden bin?

Wenn Sie bei einer behindertenfeindlichen Straftat verletzt worden sind, gehen Sie ins Krankenhaus. Lassen Sie sich dort behandeln.

Heben Sie alle **Dokumente und Berichte** auf, die Sie dort bekommen!

Es ist natürlich vor allem wichtig, dass Sie gesund werden.

Aber wenn Sie später eine Anzeige machen wollen, brauchen Sie die Dokumente vom Krankenhaus. Sie sind die **Beweise** für die Straftat.

Das Personal im Krankenhaus **muss** eine Anzeige bei der Polizei machen, wenn Sie jemand verletzt hat. Normalerweise meldet sich die Polizei nach so einer Anzeige recht schnell bei Ihnen.

Wenn sich die Polizei nicht meldet, können Sie eine **ergänzende Aussage** fordern. Das heißt, Sie können der Polizei erklären, dass Sie bei einer behindertenfeindlichen Straftat verletzt worden sind.



Achtung!

Achten Sie zuerst auf Ihre Gesundheit. Aber wenn Sie gesund sind, fordern Sie so schnell wie möglich eine **ergänzende Aussage** ein!

Sie können alleine zur Polizei gehen und eine ergänzende Aussage machen. Wenn Sie nicht alleine zur Polizei gehen wollen, können Sie sich jederzeit an eine Beratungs-Organisation wenden.

Lassen Sie sich dort beraten und unterstützen.

Kostenlose Prozess-Begleitung

Wenn Sie Opfer einer behindertenfeindlichen Straftat geworden sind, kann Sie die Prozess-Begleitung gut und **kostenlos** unterstützen.

Sie bekommen dabei Unterstützung bei rechtlichen Schritten. Das ist zum Beispiel eine Anzeige bei der Polizei.

Eine behindertenfeindliche Straftat ist für die Opfer auch eine große seelische Belastung. Deshalb bietet Ihnen die Prozess-Begleitung auch dabei Unterstützung.

Prozess-Begleitung bekommen Sie von Einrichtungen, die der Staat Österreich anerkennt.

Wenn Sie Fragen haben oder Informationen brauchen, wenden Sie sich an die Einrichtung Ihres Vertrauens.

Dort bekommen Sie Beratung und Unterstützung. Sie bekommen Begleitung, wenn Sie bei der Polizei eine Anzeige machen wollen. Sie können in Ruhe über Ihre Erfahrung sprechen.

Wenn Sie das lieber wollen, können Sie Ihre Erfahrung auch anonym melden, also ohne Ihren Namen zu nennen.



Diese Broschüre konnte im Rahmen des Projekts V-START – Victim Support Through Awareness-Raising and neTworking erstellt werden. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung tragen alleine die Verfasser*innen. Die Europäische Kommission und das Sozialministerium haften nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.



Co-finanziert durch das Justizprogramm der Europäischen Union

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Co-finanziert durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

An wen kann ich mich wenden?

Antidiskriminierungsstelle

in der Stadt Salzburg

Kirchenstraße 34

A-5020 Salzburg

E-Mail:

office@antidiskriminierung-salzburg.at

Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Andritzer Reichsstraße 38, 1.Stock

A-8045 Graz

Telefon: 0043 316 714 137

E-Mail: buero@

antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

Internet: www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

AÖF – Verein Autonome Frauenhäuser

Bacherplatz 10/4

1050 Wien

Telefon: 0043 1 544 08 20

Frauenhelpline gegen Gewalt

24 Stunden erreichbar!

Telefon: 0800 222 555

BIZEPS



**Antidiskriminierungsstelle
Steiermark**

BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Schönngasse 15-17/4

A-1020 Wien

Telefon: 0043 1 523 89 21

E-Mail: office@bizeps.or.at

Ninil – Empowerment und Beratung für Frauen mit Behinderung

Hauffgasse 3-5

A-1110 Wien

Telefon: 01 714 39 39

E-Mail: office@ninil.at

Selbstbestimmt Leben Innsbruck

Anton-Eder-Str. 15

A-6020 Innsbruck

Telefon: 0043 512 578 989

E-Mail: office@selbstbestimmt-leben.at

Selbstbestimmt Leben Steiermark

Eggenberger Allee 49

A-8020 Graz

Telefon: 0043 316 902089

E-Mail: office@sl-stmk.at

Internet: www.sl-stmk.at

Gewaltschutzzentren & Interventionsstellen Österreichs

Internet: www.gewaltschutzzentrum.at

WEISSER RING – Verbrechensopferhilfe

E-Mail: office@weisser-ring.at

Internet: www.weisser-ring.at

Opfer-Notruf: 0800 112 112